

**Satzung  
der Ortsgemeinde Marienrachdorf  
zur Nutzung der gemeindeeigenen Grillhütte am Sportplatz  
vom 28.11.2023**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Grillhütte ist eine Gemeinschaftseinrichtung und Eigentum der Ortsgemeinde Marienrachdorf.

Sie kann Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen nach vorheriger Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/-in vermietet werden.

§ 2

Bei der Nutzung der Grillhütte ist folgendes zu beachten:

- Die Anmeldung erfolgt beim/bei der Ortsbürgermeister/-in der Ortsgemeinde Marienrachdorf.
- Die Benutzer nutzen die Hütte auf eigene Gefahr. Sie haften für verursachte Schäden und verzichten gegenüber der Ortsgemeinde auf jegliche Schadenersatzansprüche.
- Die Grillhütte ist vom Benutzer unmittelbar nach der Benutzung - spätestens am darauffolgenden Tag morgens - zu reinigen. Alle Abfälle sind gemäß den Vorschriften in mitzubringende Müllsäcke zu lagern und mitzunehmen, bzw. den kreiseigenen Müllbeseitigungsstätten zuzuführen.  
Das Deponieren an der Grillhütte oder auf dem angrenzenden Gelände ist untersagt.
- Eingetretene Beschädigungen sind sofort dem/der Ortsbürgermeister/-in zu melden.
- Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Übernachtungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- Das Betreten des Daches ist strengstens untersagt.

### § 3

Für die Benutzung der Grillhütte sind folgende Gebühren zu zahlen:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Bürger, Gruppen und Vereine aus Marienrachdorf<br>zuzüglich angefallene Strom- und Wasserkosten und eventuell notwendige Reinigungskosten | 50,00 Euro pro Tag  |
| 2. Ortsfremde Bürger, Gruppen und Vereine<br>zuzüglich angefallene Strom- und Wasserkosten und eventuell notwendige Reinigungskosten         | 100,00 Euro pro Tag |
| Hinterlegungsgebühr  | 50,00 Euro          |

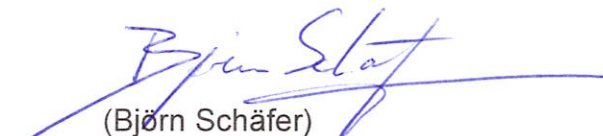
Der Hinterlegungsbetrag wird, wenn keine Mängel oder Schäden bei der Abnahme durch den/die Ortsbürgermeister/-in oder eine beauftragte Person festgestellt werden, an die Benutzer zurückerstattet.

### § 4

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2005 außer Kraft.

Marienrachdorf, den 28.11.2023



  
(Björn Schäfer)  
Ortsbürgermeister